

Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V.

Ordnung über die Vereinsmitgliedschaft

Die Grundlagen der Mitgliedschaft im Verein „KGG Hasenheide e.V.“ sind in der Satzung des Vereins geregelt.

§ 1 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Aufnahme des Antragstellers durch den Vorstand gemäß § 9 der Satzung.
Die Mitgliedschaft wird gemäß § 3 Ziffer 5 der Satzung wirksam.
2. Möchte ein Ehegatte, Partner oder ein erbberechtigtes Kind bei Übernahme der gepachteten Parzelle (Beibehaltung der Mitgliedsnummer) die Vereinsmitgliedschaft erwerben, kann der Verein auf die Aufnahmegebühr und die Arbeitsstunden nach § 2 Ziffer 1 verzichten.

§ 2 Leistung von Arbeitsstunden

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, nach Eintritt in den Verein 100 Arbeitsstunden innerhalb von 5 Jahren abzuleisten. Das entspricht 20 Arbeitsstunden pro Jahr. Die 100 Arbeitsstunden können auch in weniger als 5 Jahren abgeleistet werden.
2. Weiterhin sind jährlich von den Mitgliedern Arbeitsstunden für die Erhaltung der Kleingartenanlage zu leisten und abzurechnen. Die Anzahl der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Mitglieder, die ihre 100 Arbeitsstunden noch nicht abgeleistet haben, sind diese Arbeitsstunden zusätzlich im Jahr abzuleisten. Für Havarie-Einsätze (z.B. Rohrleitungsschäden, Unweterschäden) wird die weitere zusätzliche Ableistung von Arbeitsstunden erwartet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden durch einen Beleg nachzuweisen und bei dem zuständigen Abteilungsleiter registrieren zu lassen. Arbeitsstunden können auch durch Nichtmitglieder im Auftrag des Mitgliedes geleistet werden. Die vorgegebenen Arbeitsstunden können auch als Ersatzleistung in Geld bezahlt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Stundensatzes.
4. Die Anzahl zu leistender Arbeitsstunden nach Ziffern 1 und 2 ist nach dem Lebensalter **des jüngsten Mitgliedes** pro Parzelle gestaffelt. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden nach Ziffern 1 und 2 wird im Jahr der Vollendung des 65. Lebensjahres

halbiert und entfällt ganz ab dem Jahr der Vollendung des 70. Lebensjahres des jüngsten Mitgliedes.

5. Arbeitsstunden gemäß Ziffern 1 und 2. sind grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres, das dem Geschäftsjahr entspricht, zu leisten. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Kalenderjahr, sind die Arbeitsstunden anteilig zu leisten. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliederliste

1. Der geschäftsführende Vorstand führt eine Mitgliederliste. Die Mitgliedsnummer wird aus der Abteilungs- und der Parzellenummer gebildet. Bei mehreren Vereinsmitgliedern unter gleicher Mitgliedsnummer entscheiden diese, wer ordentliches und wer passives Mitglied gemäß § 3 Ziffer 2 und 3 der Satzung ist. In der ersten Namensspalte ist das ordentliche Mitglied aufgeführt.
2. Die vollständige Mitgliederliste wird durch das damit beauftragte Mitglied des Vorstandes gemäß § 9 der Satzung geführt. Dieses Vorstandsmitglied aktualisiert bei Ein- und Austritt sowie bei Veränderungen des Personenstandes die Mitgliederliste.
3. Auszüge aus der Mitgliederliste können Vereinsmitgliedern mit entsprechenden Vereinsfunktionen bei Erfordernis zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliederliste unterliegt dem Datenschutz, sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
4. Als Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die Angaben der Mitgliederliste, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Personenstandes (z.B. Ehestand, Adresse, telefonische Erreichbarkeit) dem Vorstand zu melden. Bei beurkundeter Veränderung (z.B. Eheschließung, Sterbefall) ist der Meldung eine Kopie der Urkunde beizugeben. Die Meldepflicht dieser Veränderungen gegenüber dem Bezirksverband der Kleingärtner Pankow e.V. obliegt dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins.
6. Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4 Verfahren bei Verstößen von Vereinsmitgliedern gegen bestehende Regelungen

Verstöße gegen das Bundeskleingartengesetz, gegen die Festlegungen des Unterpachtvertrages, gegen die Regelungen des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. (BV) sowie gegen die Satzung, die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen des Vereins und gegen Vorstandsbeschlüsse, die zur Durchsetzung dieser Ordnungen gefasst wurden, kann der Vorstand wie folgt ahnden:

1. Bei Verstößen gegen seine Pflichten ist das Mitglied auf diesen Verstoß mündlich oder schriftlich hinzuweisen. Das Mitglied soll Gelegenheit erhalten, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Zeigt dieser Hinweis keinen Erfolg, kann der Vorstand eine förmliche Ermahnung beschließen. Eine Stellungnahme des Mitglieds gegen diese Ermahnung ist zum Vorgang zu nehmen. Ermahnungen und Stellungnahmen sind nach 3 Jahren zu entfernen.
2. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unterpachtvertrages und gegen Ordnungen des Bezirksverbandes den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. über den Sachverhalt in Kenntnis setzen und Vorschläge unterbreiten
3. Das Mitglied kann gemäß § 5 Ziffer 1 Buchstabe b) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Austritt aus dem Verein bei Beendigung des Unterpachtvertrages

1. Der Verein hat als Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. (BV) die Pflicht, gemäß § 8 Ziffer 8 der Satzung des BV beim Pächterwechsel mitzuwirken.
2. Bei Kündigung des Unterpachtvertrages und der Vereinsmitgliedschaft leistet der geschäftsführende Vorstand dem kündigenden Unterpächter folgende Unterstützung:
 - 1) Die erforderlichen Formulare werden zur Verfügung gestellt.
 - 2) Der abgebende Unterpächter erhält alle Informationen, die er zum Vereinsaustritt und zur Beendigung des Unterpacht-Verhältnisses benötigt.
 - 3) Eine Gartenbesichtigung vor der Abschätzung zeigt dem Vereinsmitglied auf, welche Veränderungen vor der Abschätzung erforderlich sind. Diese Veränderungen werden in einem Festlegungsprotokoll aufgeführt.
 - 4) Die Suche nach einem Nachfolger kann durch Veröffentlichung in der Rubrik „Freie Gärten“ der Homepage <http://www.kgghasenheide.de> unterstützt werden, dabei dient der Verein als Vermittler zwischen den Interessenten und dem austretenden Vereinsmitglied.

- 5) Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins bei der Übergabe Verhandlung und leitet bei Erfordernis den Schriftverkehr an den Zwischenpächter weiter.
- 6) Mit der Übergabeverhandlung wird durch den Verein eine Endabrechnung für das abgebende Vereinsmitglied erstellt. Diese Endabrechnung enthält alle Forderungen an das abgebende Vereinsmitglied (nicht geleistete Zahlungen bzw. Ersatzzahlungen) sowie die Rückzahlung der im Voraus durch den Unterpächter gezahlten Leistungen (anteilig Pacht, Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen). Mit der Endabrechnung werden ebenfalls die Verbrauchswerte des laufenden Jahres erhoben.
- 7) Bestandteil der Endabrechnung ist eine pauschalisierte Gebühr von 100,00 €, die für satzungsgemäße Zwecke verwendet wird.
- 8) Die Vereinsmitgliedschaft endet mit der Aushändigung der Kündigungsbestätigung an das Vereinsmitglied.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod

1. Sind mehrere Vereinsmitglieder Unterpächter der Parzelle, bleibt die Mitgliedschaft erhalten, ein überlebendes Mitglied übernimmt die Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 2 der Satzung.
2. Möchte nach dem Tod eines Mitgliedes ein Ehegatte, Partner oder ein erbberechtigtes Kind die Vereinsmitgliedschaft erwerben, kann § 1 Ziffer 2 angewendet werden.

§ 7 Folgen beendeter Mitgliedschaft

1. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Vergütung bereits geleisteter Arbeitsstunden.
2. Der Vorstand hat das Recht, die Rückzahlungen bereits gezahlter Beiträge, Verbrauchswerte und Umlagen von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen. Er hat ebenfalls das Recht, noch fällige Zahlungen, zu der das Mitglied verpflichtet ist, einzufordern.